

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2024.00011 vom 22. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2024.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2024.00011 du 22 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2024.00011 del 22 maggio 2025

Regeste

Hundeverordnung (Änderung vom 18. Dezember 2024) | [Änderung der Hundeverordnung: Erweiterung der Rassetypenliste II um Rottweiler] Die Aufnahme von Rottweilern in die Rassetypenliste II (Hunderassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, deren Erwerb, Zucht und Zuzug nach § 8 Abs. 1 HuG verboten ist) verletzt weder das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV (E. 4.1 f.) noch das Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV (E. 4.3-5). Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird. Abweichende Meinung einer Minderheit von zwei Kammermitgliedern.

Erwägungen

E. 3

Abteilung AN.2024.00011 Urteil der 3. Kammer vom 22. Mai 2025 Mitwirkend: Abteilungspräsident André Moser (Vorsitz), Verwaltungsrichter Matthias Hauser, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Verwaltungsrichter Daniel Schweikert, Verwaltungsrichter Franz Kessler Coendet, Gerichtsschreiberin Eva Heierle. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Hundeverordnung (Änderung vom 18. Dezember 2024), hat sich ergeben: I. Mit am 20. Dezember 2024 im Amtsblatt publiziertem Beschluss Nr. 1329 vom 18. Dezember 2024 (ABl 2024-12-20, Meldungsnummer RS-ZH03-0000000848) änderte der Regierungsrat des Kantons Zürich § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV, LS 554.51) insofern ab, als er in lit. e dieser Bestimmung neu den Rottweiler in die Rassetypenliste II im Sinn von § 8 Abs. 2 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG, LS 554.5) aufnahm (Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, deren Erwerb, Zucht und Zuzug nach § 8 Abs. 1 HuG verboten ist). Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung einen Hund des Rassetyps Rottweiler gehalten hat, hat gemäss der Übergangsregelung im Beschluss vom 18. Dezember 2024 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung eine Haltebewilligung im Sinn des § 30 HuG zu beantragen (Abs. 1). Das Veterinäramt (VETA) kann bei diesen Hunden im Einzelfall von der Wesensbeurteilung nach § 25 Abs. 2 HuV absehen, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Hundes und der Dauer seiner Haltung (Abs. 2). Der Regierungsrat setzte diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2025 in Kraft (Dispositivziffer II des Beschlusses vom 18. Dezember 2024). Er kürzte die Beschwerdefrist auf zehn Tage ab (Dispositivziffer III) und entzog dem Lauf der Beschwerdefrist sowie der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Dispositivziffer IV). II. A führte am 24. Dezember 2024 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte im Wesentlichen sinngemäss die Aufhebung von n§ 5

Abs. 1 lit. e HuV. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. Januar 2025 namens des Regierungsrats, die Beschwerde sei abzuweisen. A äusserte sich nicht mehr. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sowie Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) zuständige (einzige) Instanz für die Beurteilung von Beschwerden gegen regierungsrätliche Verordnungen. Über Rechtsmittel gegen Erlasse entscheidet das Gericht in Fünferbesetzung (§ 38a Abs. 1 VRG). 1.2 Gemäss § 49 in Verbindung mit § 21b Abs. 1 VRG ist zur Anfechtung eines Erlasses berechtigt, wer durch eine Norm in schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte. § 21b VRG soll auf die bundesgerichtliche Praxis verweisen (Weisung des Regierungsrats vom 22. Oktober 2014 zum Publikationsgesetz, ABl 2014-11-07, Meldungsnummer 0090451). Demnach ist die Beschwerdelegitimation zu bejahen, wenn zumindest eine minimale Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die beschwerdeführende Person durch den angefochtenen Erlass früher oder später einmal unmittelbar in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte (BGE 146 I 62 E. 2.1; VGr, 21. Januar 2021, AN.2020.00018, E. 1.2 mit weiteren Hinweisen). Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse reicht nicht aus; die beschwerdeführende Person muss mithin im eigenen Interesse – und nicht in jenem der Allgemeinheit – Beschwerde führen (BGE 136 I 49 E. 2.1; 135 I 43 E. 1.4; Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 34). Die Beschwerdeführerin ist eine im Kanton Zürich wohnhafte Halterin eines Rottweilers. Ihre Betroffenheit durch die angefochtene Änderung der Hundeverordnung in eigenen schutzwürdigen Interessen ist zu bejahen. 1.3 Dem Zweck der abstrakten Normenkontrolle entsprechend hat das Verwaltungsgericht eine rein kassatorische Entscheidungsbefugnis. Es kann eine angefochtene Norm weder ändern noch ersetzen. Aufgrund der Gewalten- und der Aufgabenteilung in der Rechtsetzung ist es ihm auch verwehrt, den rechtsetzenden Behörden verbindliche Weisungen zum Inhalt einer Rechtsnorm zu erteilen (Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N. 100). Auf den Antrag der Beschwerdeführerin, wonach anstelle der streitbetroffenen Erweiterung der Rassetypenliste II "eine differenzierte sowie wissenschaftlich fundierte Lösung zu finden" sei bzw. andere Massnahmen wie etwa eine Fähigkeitsbeurteilung von Personen, welche einen Rottweiler erwerben wollten, strengere Kontrollen in Zusammenhang mit der Zucht und dem Import von Hunden oder der Ausbildung von Hundehaltenden zu treffen seien, ist daher nicht einzutreten (vgl. VGr, 5. Dezember 2024, AN.2023.00016, E. 1.3; 31. März 2021, AN.2020.00002, E. 1.2; 7. Juli 2015, AN.2015.00001, E. 1.3). 1.4 Da die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde mit dem genannten Vorbehalt einzutreten. 2. Mit der Beschwerde gegen einen Erlass kann die Verletzung übergeordneten Rechts gerügt werden (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 VRG). Im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens ist die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung(en) mit dem übergeordneten Recht zu prüfen (Art. 79 Abs. 2 KV). Das Verfahren bezweckt die Durchsetzung der Hierarchie der Rechtsnormen (Andreas Conne, Abstrakte Normenkontrolle im Kanton Zürich, ZBl 115/2014, S. 403 ff., 404). Prüfungsmassstab bilden insbesondere das kantonale Verfassungs- und Gesetzesrecht sowie das gesamte Bundesrecht (Donatsch, § 50 N. 76 in Verbindung mit § 20 N. 94). Eine Ermessenskontrolle ist demgegenüber bei der Erlassanfechtung grundsätzlich – und so auch

hier – ausgeschlossen; das Ermessen der rechtsetzenden Behörde ist zu respektieren (Donatsch, § 20 N. 95). Nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis soll ein Aufhebungsentscheid grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich die betreffende Norm einer rechtskonformen Auslegung entzieht, jedoch nicht, wenn eine solche Auslegung möglich und vertretbar ist und von inskünftiger rechtskonformer Anwendung der angefochtenen Norm – insbesondere auch durch eine im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vom Verwaltungsgericht vorgegebene Auslegung – ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen VGr, 29. April 2021, AN.2021.00003, E. 3.2 mit Hinweisen; Kaspar Plüss, Kognition im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, ZBl 115/2014, S. 420 ff., 422 f.; Ralph David Doleschal, Die abstrakte Normenkontrolle in den Kantonen, Zürich etc. 2019, S. 756 ff.).

E. 3.1

Nach § 8 HuG ist der Erwerb, die Zucht sowie der Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verboten (Abs. 1); der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II; Abs. 2). Bislang figurieren auf der Rassetypenliste II nach § 5 Abs. 1 HuV Hunde, welche mindestens 10 % Blutanteil von Hunden folgender Rassetypen haben: American Staffordshire Terrier (lit. a), Bull Terrier und American Bull Terrier (lit. b), Staffordshire Bull Terrier (lit. c) sowie American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog (lit. d).

E. 3.2

Die streitbetroffene Ordnungsänderung bzw. die Aufnahme von Hunden (mit mindestens zehnzehntem Blutanteil) des Rassetyps Rottweiler in die Rassetypenliste II bringt nach dem Gesagten ein Verbot des Erwerbs, der Zucht sowie des Zuzugs von Hunden dieses Rassetyps mit sich. Für Rottweiler, welche bereits vor dem 1. Januar 2025 im Kanton Zürich gehalten wurden, ist nach der übergangsrechtlichen Regelung die Erteilung einer Haltebewilligung möglich. Die streitbetroffene Novelle führt daher nicht dazu, dass sich bisherige Rottweilerhalterinnen und -halter von ihren Tieren trennen müssten, sondern schränkt jene ebenso wie die übrige Zürcher Bevölkerung lediglich mit Blick auf eine allfällige Anschaffung eines neuen oder weiteren Hundes dahingehend ein, dass dieser nicht einem der darin angeführten Rassetypen angehören darf. Eine solche Einschränkung beeinträchtigt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die elementare Persönlichkeitsentfaltung nicht und tangiert daher das von Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geschützte (Grund-)Recht auf persönliche Freiheit nicht (BGE 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22] E. 2; BGr, 27. April 2007, 2P.24/2006, E. 3.1). Inwiefern das mit der streitbetroffenen Ordnungsänderung einhergehende Verbot, einen (weiteren) Rottweiler zu erwerben, anderweitig in die Rechte der Beschwerdeführerin als aktuelle oder künftige Hundehalterin eingreifen sollte, legt sie nicht nachvollziehbar dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.1

Die Kritik der Beschwerdeführerin beschlägt weniger die Erweiterung der Rassetypenliste II auf Hunde des Rassetyps Rottweiler, sondern richtet sich vielmehr im Kern gegen die Bestimmung des § 8 HuG. So bringt die Beschwerdeführerin in grundlegender Weise vor, ein Verbot der Haltung bzw. des Erwerbs bestimmter Hunderassen sei unverhältnismässig und keine effektive Lösung für die Sicherheit der Bevölkerung. Insbesondere Hunde des Rassetyps Rottweiler würden vielmehr im Kanton Zürich von verschiedenen Polizeikorps erfolgreich als Diensthunde eingesetzt.

E. 4.2

Das Gebot der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 5 Abs 2 BV richtet sich auch an die rechtsetzenden Behörden (VGr, 23. Mai 2012, AN.2021.00001, E. 4.4.1 mit Hinweisen, auch zum Nachstehenden). Rechtsbestimmungen haben demnach nicht nur geeignet und erforderlich zu sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen; sie dürfen auch nicht im Missverhältnis zu anderen zu beachtenden Interessen stehen. Soweit die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips als allgemeiner Verfassungsgrundsatz gemäss Art. 5 Abs. 2 BV zu prüfen ist, ist den rechtsetzenden Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zuzugestehen. Weshalb ein Verbot bestimmter besonders gefährlicher Hunderassetypen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Verletzungen durch solche Tiere nicht geeignet bzw. nicht "effektiv" sein sollte, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen und ist auch nicht ersichtlich. Zwischen dem privaten Interesse am Erwerb und an der Haltung von Hunden eines bestimmten Rassetyps bzw. des Rassetyps Rottweiler und dem hier massgeblichen entgegenstehenden öffentlichen Interesse am Schutz der Bevölkerung, welches vorrangig darin besteht, die von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bzw. Rottweilern ausgehenden Risiken für Menschen und insbesondere Kinder – mithin die Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV und in seiner besonderen Ausprägung auch Art. 11 Abs. 1 BV) – zu vermeiden, besteht sodann ein offensichtliches Missverhältnis. Dieses wird auch nicht dadurch relativiert, dass Hunde des Rassetyps Rottweiler – soweit ersichtlich im Unterschied zu den bereits auf § 5 Abs. 2 lit. a–d HuV figurierenden Rassetypen – im Kanton Zürich nicht nur zu privaten Zwecken angeschafft und gehalten, sondern etwa als Dienst- bzw. Schutzhunde eingesetzt werden (vgl. VGr, 22. Mai 2025, AN.2024.00010, E. 8.2). Es hält daher entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz stand, dass der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 HuG für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Verbote und nicht bloss – etwa im Rahmen einer Bewilligungspflicht – eine vorgängige Fähigkeitsbeurteilung der künftigen Hundehalterinnen und -halter oder andere Einschränkungen der Haltung statuiert hat (vgl. auch VGr, 22. Mai 2025, AN.2024.00010, E. 8 und E. 9.3.4; zur im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit im Sinn von Art. 36 Abs. 3 BV der aus dem [von der Beschwerdeführerin nicht thematisierten] Zuchtverbot resultierenden Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV vgl. ferner VGr, 22. Mai 2025, AN.2024.00010, E. 7). Ebenso wenig ist die hier primär interessierende Erweiterung der Rassetypenliste II auf Hunde des Rassetyps Rottweiler im Licht des Art. 5 Abs. 2 BV zu beanstanden.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin kritisiert sodann die (gesetzliche) Anknüpfung an bestimmte Hunderassetypen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilich motivierten Einschränkungen der Hundehaltung und macht insbesondere geltend, der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber reduziere die Problematik von "Hundevorfällen" auf die Rasse des Hundes, ohne dabei andere Faktoren wie die Erziehung, das Verhalten der Halterinnen und Halter oder die Umstände der Vorfälle angemessen zur berücksichtigen. Er fokussiere sich auf bestimmte Hunderassen und ignoriere dabei, dass die meisten Hunde unabhängig von ihrer Rasse gut sozialisiert und ungefährlich seien.

E. 4.4

Nebst dem Kanton Zürich haben zahlreiche weitere Kantone Listen potenziell gefährlicher Hunderassen erlassen. Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit der Zulässigkeit solcher

Listen namentlich im Licht des Gebots rechtsgleicher Behandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV befasst. Dabei hat es wiederholt festgehalten, dass den Kantonen in diesem Bereich ein weiter Gestaltungsspielraum zukomme (BGE 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22] E. 3.3; 136 I 1 E. 4.2), und stets verneint, dass die Abstützung auf Rassetypenlisten zur Bestimmung der Gefährlichkeit von Hunden das Rechtsgleichheitsgebot verletze (BGE 132 I 7 E. 4; 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22] E. 3.3 und E. 4; 136 I 1 E. 4; BGr, 27. April 2007, 2P.24/2006, E. 4 f.). Es ging in der zitierten Rechtsprechung davon aus, "dass die Rassenzugehörigkeit eines Hundes für sich allein noch keinen zuverlässigen Aufschluss über die Gefährlichkeit des Tieres gibt" und "das Wesen eines Hundes [...] in wesentlichem Ausmass auch durch die Erziehung (Sozialisation) und durch Umwelteinflüsse geprägt" werde (BGE 132 I 7 E. 4.2, auch zum Folgenden; vgl. auch BGE 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22] E. 4.3; vgl. ferner BGE 136 I 1 E. 4.3.1). Zudem könne es innerhalb der gleichen Rasse Zuchtlinien mit erhöhter oder geringerer Aggressivität geben. Das Bundesgericht verkannte mithin nicht, dass zwischen der Rasse eines Hundes und seiner individuellen Gefährlichkeit kein direkter Zusammenhang besteht. Es hielt indes dafür, dass Bisse von Hunden gewisser Rassen und deren Kreuzungen besonders schlimme Konsequenzen aufwiesen, insbesondere wegen der Morphologie, der Kraft, der Angriffsart oder der "Reizschwelle" des Tieres (BGr, 27. April 2007, 2P.24/2006, E. 5.3; BGE 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22] E. 4.3). In Zusammenhang mit der Qualifikation der bereits auf der Rassetypenliste II bzw. in § 5 Abs. 1 lit. a–d HuV angeführten Hunderassen als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial führte es sodann aus, die angeborenen Verhaltenseigenschaften und die Anatomie dieser Hunde machten sie potenziell gefährlicher als andere Hunde (BGE 136 I 1 E. 4.3.1, auch zum Nachstehenden). Hunde der fraglichen Rassetypen könnten aufgrund ihres Körperbaus, ihres Gebisses, ihrer Kraft und ihrer Angriffsart sehr schwere Verletzungen bewirken; eine unrichtige Haltung könne verheerende Folgen haben, was nicht bedeute, dass alle Hunde der angeführten Rassen besonders gefährlich seien. Nach dem Gesagten verfängt die gegen die Konzeption des § 8 HuG gerichtete Kritik der Beschwerdeführerin nicht; es liegt vielmehr grundsätzlich innerhalb des zu respektierenden Regelungsspielraums des Gesetzgebers, gewisse Einschränkungen der Hundehaltung auf bestimmte Rassetypen zu beschränken (vgl. auch VGr, 22. Mai 2025, AN.2024.00010, E. 9). Es ist sodann nicht von der Hand zu weisen, dass gewisse rassetypische anatomische Eigenschaften (auch) von Rottweilern die Schwere der Verletzungen bei Beissvorfällen – und somit eben das von den Tieren ausgehende Gefährdungspotenzial – beeinflussen bzw. erhöhen. Dass der Beschwerdegegner die ihm vom Gesetz (§ 8 Abs. 2 HuG) eingeräumte Verordnungskompetenz (Bezeichnung der Rassetypen mit "erhöhtem Gefährdungspotenzial") durch die hier primär interessierende Erweiterung der Rassetypenliste II auf Hunde des Rassetyps Rottweiler verletzt habe, macht die Beschwerdeführerin daher zu Recht nicht geltend (vgl. auch VGr, 22. Mai 2025, AN.2024.00010, E. 6).

E. 4.5

Gegen die hier interessierende Erweiterung der Rassetypenliste II wendet die Beschwerdeführerin schliesslich ein, es gebe "definitiv andere Rassen [...], von welchen ein grösseres Gefahrenpotential" ausgehe als von Rottweilern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bei der Abfassung einer Rassetypenliste verschiedene Elemente in Betracht ziehen und nebst dem Gefährdungspotenzial infolge der anatomischen Eigenschaften einer Hunderasse sowie dem subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auch weitere Kriterien wie etwa den kulturellen Stellenwert einer Hunderasse oder die Vertrautheit der Bevölkerung mit

bestimmten Hunderassen berücksichtigen, weshalb eine Rassetypenliste das Rechtsgleichheitsgebot nicht schon dadurch verletzt, dass darauf gewisse Hunderassen wie etwa Schäferhunde nicht figurieren, welche aufgrund ihrer Bissigkeit ebenfalls als gefährlich bezeichnet werden könnten (BGE 133 I 249 [= Pra 97/2008 Nr. 22]) E. 4.3; vgl. auch BGE 136 I 1 E. 4.2.2 und E. 4.3). Dass der Beschwerdegegner mit der streitbetroffenen Änderung der Hundeverordnung andere Rassen namentlich grosser und massiger Hunde nicht in die Rassetypenliste II aufgenommen hat, obwohl (auch) von diesen aufgrund ihrer körperlichen Merkmale ein mit demjenigen von Rottweilern vergleichbares oder diesem gegenüber gesteigertes Verletzungspotenzial ausgehen mag, begründet mithin keine Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV. Weiter ist zu berücksichtigen, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Differenzierung nicht ausschliesslich auf tatsächlichen Unterscheidungen beruht, sondern auch in externen Regelungszielen begründet ist, geprüft werden muss, ob das verfolgte Ziel – hier der Schutz der Bevölkerung vor schweren Verletzungen durch bestimmte Hunde bzw. Hunderassen – selbst zulässig erscheint und ob sich die Ungleichbehandlung zur Erreichung des verfolgten Ziels als verhältnismässig erweist (BGE 136 I 1 E. 4.3.2, auch zum Folgenden). Von der bundesgerichtlichen Einschätzung, wonach der Schutz der Bevölkerung ein legitimes Ziel darstelle und ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz der Bevölkerung vor (potenziell) äusserst gefährlichen Hunden und dem privaten Interesse, solche zu erwerben und zu züchten, bestehe, mit Bezug auf Hunde des Rassetyps Rottweiler abzuweichen, besteht kein Anlass.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.